

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Cem Özdemir
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/125 —**

**Ausweisung hier geborener oder aufgewachsener minderjähriger
bzw. heranwachsender Ausländerinnen und Ausländer nach Strafverbüßung**

1. Hält die Bundesregierung eine Doppelbestrafung durch Ausweisung nach Strafverbüßung ausländischer Straftäterinnen und Straftäter für vereinbar mit dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung, da deutsche Straftäterinnen und Straftäter einer solchen weiteren Bestrafung nicht unterliegen?

Die Bundesregierung sieht in der Ausweisung ausländischer Straftäter nach Strafverbüßung weder eine Doppelbestrafung noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes.

2. Hält die Bundesregierung eine solche Doppelbestrafung auch bei minderjährigen und heranwachsenden Personen mit nichtdeutschem Paß, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren und/oder aufgewachsen sind, für vereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 47 und 48 Abs. 2 des Ausländergesetzes ergibt sich, daß auch die Ausweisung minderjähriger und heranwachsender ausländischer Straftäter mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein kann. Die Bundesregierung teilt diese gesetzliche Bewertung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Dezember 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Erkennt die Bundesregierung eine außerordentliche Härte, wenn junge Menschen, die das Herkunftsland ihrer Eltern oder Großeltern nur noch von gelegentlichen Urlaubsreisen kennen und die dortige Landessprache nicht mehr ausreichend sprechen, geschweige denn lesen und schreiben können, in dieses ihnen fremde Land ausgewiesen und abgeschoben werden?

Auch nach Auffassung der Bundesregierung kann eine Ausweisung junge, im Bundesgebiet aufgewachsene Ausländer besonders hart treffen. Dem wird jedoch durch die auf einen Vorschlag der Bundesregierung zurückgehenden Ausweisungsschutzvorschriften des § 47 Abs. 3 und des § 48 Abs. 2 des Ausländergesetzes Rechnung getragen.

4. Wie viele Generationen in der Bundesrepublik Deutschland straffällig gewordener Inhaberinnen und Inhaber nichtdeutscher Pässe plant die Bundesregierung noch in die Herkunftsländer ihrer ausländischen Ahnen abzuschieben?

Die Bundesregierung verwahrt sich gegen die in der Frage enthaltene Unterstellung.

5. Sind der Bundesregierung die Verschärfungen der §§ 47 und 48 des Ausländergesetzes bekannt, wonach nunmehr auch Minderjährige nach Verbüßung einer Jugendstrafe (bisher Freiheitsstrafe) in das Land ihrer Vorfahren abgeschoben werden können, und billigt sie diese Ungleichbehandlung gegenüber deutschen straffällig gewordenen Jugendlichen, die auch gezielte Resozialisierungsmaßnahmen während der Strafhaft verhindert?

Der Bundesregierung sind die – auf ihre Initiative zurückgehenden – Änderungen der §§ 47 und 48 des Ausländergesetzes bekannt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.